



# Bertolt-Brecht-Realschule Augsburg

Staatliche Realschule Augsburg I, Völkstraße 20, 86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 324-1527, Fax: 324-1524, E-Mail: rs1.stadt@augzburg.de  
www.bbrs.de

## Erklärung zur Berechtigung für die Notbetreuung für den 21. und 22. Dezember 2020 für die 5./6. Jahrgangsstufe - abzugeben bis 10.12.2020 im Sekretariat -

\_\_\_\_\_  
*Schule*

\_\_\_\_\_  
*Klasse*

\_\_\_\_\_  
*Nachname, Vorname des Kindes Geburtsdatum des Kindes*

geb. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)*

\_\_\_\_\_  
*Nachname, Vorname des 1. Elternteils*

\_\_\_\_\_  
*Nachname, Vorname des 2. Elternteils*

### Fallgruppe 1 – Abhängig Beschäftigte/Alleinerziehend

\_\_\_\_\_  
*Berufsbezeichnung des 1. Erziehungsberechtigten/Alleinerziehenden*

\_\_\_\_\_  
*Dienstbehörde/Arbeitgeber des 1. Erziehungsberechtigten/Alleinerziehenden*

\_\_\_\_\_  
*Kontaktdaten der Dienstbehörde/des Arbeitgebers des 1. Erziehungsberechtigten/Alleinerziehenden*

\_\_\_\_\_  
*Berufsbezeichnung des 2. Erziehungsberechtigten*

\_\_\_\_\_  
*Dienstbehörde/Arbeitgeber des 2. Erziehungsberechtigten*

\_\_\_\_\_  
*Kontaktdaten der Dienstbehörde/des Arbeitgebers des 2. Erziehungsberechtigten*

Wir haben beide den uns zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung unseres Kindes am 21. und/oder 22.12.2020 nicht mehr möglich ist.

oder

Wir sind beide im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an den Tagen der Inanspruchnahme der Notbetreuung an einer Betreuung unseres Kindes gehindert.

*oder*

Ich bin im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und der 2. Erziehungsberechtigte hat den ihm zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung unseres Kindes am 21. und/oder 22.12.2020 nicht mehr möglich ist.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen,
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie
- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

*oder*

Ich bin alleinerziehend und

bin im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an den Tagen der Inanspruchnahme der Notbetreuung an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

*oder*

habe meinen mir zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung am 21. und/oder 22.12.2020 nicht mehr möglich ist.

*oder*

nehme an Bildungsangeboten teil, die mir eine Betreuung am 21. und/oder 22.12.2020 nicht ermöglichen.

(Anm.: Alleinerziehend ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)

## Fallgruppe 2 – Tätigkeit als Selbstständiger oder Freiberufler

---

Berufsbezeichnung des 1. Erziehungsberechtigten als Selbstständiger oder Freiberufler

---

Berufsbezeichnung des 2. Erziehungsberechtigten

wenn der 2. Erziehungsberechtigte kein Selbstständiger oder Freiberufler ist:

---

Dienstbehörde/Arbeitgeber des 2. Erziehungsberechtigten

---

Kontaktdaten der Dienstbehörde/des Arbeitgebers des 2. Erziehungsberechtigten

Soweit beide Erziehungsberechtigte Selbstständige oder Freiberufler sind: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann am 21. und/oder 22.12.2020 kein Urlaub genommen werden.

oder

Soweit von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig tätig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der selbstständig tätige Erziehungsberechtigte während der Pfingstferien keinen Urlaub nehmen und der andere Erziehungsberechtigte ist entweder in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig oder hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung am 21. und/oder 22.12.2020 nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit der Erziehungsberechtigte alleinerziehend (siehe Anm. Fallgruppe 1) und Selbstständiger oder Freiberufler ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann am 21. und/oder 22.12.2020 kein Urlaub genommen werden.

### Allgemeine Angaben

Die Betreuung wird benötigt am

21.12.2020

22.12.2020

Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.

Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.<sup>1</sup>

Das angegebene Kind steht und stand – soweit bekannt - nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.<sup>1</sup>

Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.<sup>1</sup>

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

---

Ort, Datum Unterschrift(en)

---

<sup>1</sup> Ändern sich die Angaben hierzu bis zum Zeitpunkt der Notbetreuung ist die Schule unverzüglich darüber zu informieren. Eine Notbetreuung ist im Änderungsfall nicht mehr möglich.